



Bern, März 2005

Merkblatt Nr. 9 des Bundesamtes für Landwirtschaft (Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst)

Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand

1. Zweck

Produktion und Inverkehrbringen von Feuerbrand-Wirtspflanzen mit ZP-Pflanzenpässen durch Baumschulen, die nicht im Schutzgebiet bezüglich Feuerbrand liegen.

2. Voraussetzungen

- Die Fläche der Sicherheitszone beträgt mindestens 50 km²;
- Die betreffende Fläche war im Vorjahr während der ganzen Vegetationsperiode frei von Feuerbrand.
- Keine Baumschulparzellen mit Wirtspflanzen sind weniger als 1 km vom Rand der Sicherheitszone entfernt

3. Anforderungen

Damit das aus Sicherheitszonen stammende Pflanzenmaterial die höchst mögliche phytosanitäre Sicherheit aufweist, werden solche Zonen einerseits einem verstärkten Überwachungssystem unterstellt, andererseits müssen beim Auftreten von allfälligen Befallsherden alle nötigen Massnahmen zu deren Tilgung getroffen werden, insofern eine Tilgung noch aussichtsreich ist und deren Kosten verhältnismässig bleiben. Andernfalls muss auf den Status „Sicherheitszone“ verzichtet werden.

Wird in der Sicherheitszone Feuerbrand festgestellt, wird die Möglichkeit, das erzeugte Wirtspflanzenmaterial mit einem ZP-Pass in Verkehr zu bringen unter Umständen bis Abschluss der nächsten Vegetationsperiode aufgehoben. Der Vorsorge halber wird die Massnahme sofort getroffen, ihre Dauer hängt dagegen von der Entfernung und der Anzahl der Befallsherde, eventuell weiterer epidemiologisch relevanten Faktoren ab. Der definitive Entscheid wird sobald die Befallssituation für die laufende Vegetationsperiode abgeklärt ist gefällt.

4. Phytosanitäre Überwachung

Wo?	Baumschule	Umkreis bis 500 m	Übrige Fläche der Sicherheitszone
Was?	Visuelle Kontrollen		
Wie?	2x pro Jahr	1x pro Jahr	1x pro Jahr
	Alle Wirtspflanzen		stichprobenweise
Wer?	- Besitzer - Concerplant	Concerplant	Kant. Pflanzenschutzdienst oder von diesem beauftragte Stelle (Hilfskräfte, Gemeindeangestellte)

Die ausgefüllten Antragsformulare (mit Kartenauszüge) sind zu dem von CONCERTPLANT festgelegten Termin einzureichen. CONCERTPLANT leitet die Anträge an den Eidg. Pflanzenschutzdienst weiter. Dieser gibt seinen Vorentscheid nach Konsultation des Kantonalen Pflanzenschutzdienstes den Antragstellern in nützlicher Frist bekannt. Der Schlusssentscheid wird nach Vorliegen der letzten Kontrollergebnisse gefällt.

Bundesamt für Landwirtschaft
Hauptabteilung Forschung und Beratung
Abteilung Produktionsmittel, der Chef

sig. Olivier Félix